

Synopsis zur Änderung der Satzung EB Heime

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>Die Pflegeheime und der Ambulante Dienst des Landkreises Lörrach, nämlich das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Markus-Pflüger-Heim in 79650 Schopfheim-Wiechs, 2. Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein in 79576 Weil am Rhein, 3. Pflegeheim Schloß Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen sowie der 4. Ambulante Dienst des Pflegeheimes Schloß Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen <p>werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Gegenstand des Eigenbetriebs</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die stationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe des Landkreises Lörrach, nämlich: <ol style="list-style-type: none"> a) die Markus-Pflüger-Zentren an verschiedenen Standorten im Landkreis Lörrach, b) das Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein in 79576 Weil am Rhein, c) das Pflegeheim Schloss Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen sowie d) der Ambulante Dienst des Pflegeheimes Schloss Rheinweiler in 79415 Bad Bellingen <p>werden als Eigenbetrieb des Landkreises Lörrach nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung betrieben.</p> (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist der stationäre, teilstationäre und ambulante Betrieb von Einrichtungen bzw. Diensten der Pflege und/oder Eingliederungshilfe mit dem Ziel einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung. (3) Der Eigenbetrieb darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen. 	<p>Die Vorschrift wurde insbesondere in Hinblick auf die Dezentralisierung des Markus-Pflüger-Heimes (neuer Name Markus-Pflüger-Zentren) angepasst. Aufgabe der Markus-Pflüger-Zentren ist auch die Eingliederungshilfe.</p>

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Heime des Landkreises Lörrach".</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Heime des Landkreises Lörrach".</p>	Keine Änderung
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>Die in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen sind soziale Institutionen des Landkreises Lörrach und dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen sind soziale Institutionen des Landkreises Lörrach und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Eigenbetrieb dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe und des Wohlfahrtwesens.</p> <p>(2) Die Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.</p> <p>(3) Bei Auflösung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Landkreis das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sachanlagen übersteigt, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.</p>	Es erfolgten lediglich redaktionelle Änderungen. Da die Einrichtungen des EBH gemeinnützig sind, sollen die in der Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung enthaltenen Formulierungen möglichst wortgenau übernommen werden.

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4 Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Markus-Pflüger-Heim Schopfheim-Wiechs Zweck des Markus-Pflüger-Heimes ist es, körperlich und geistig Behinderte sowie chronisch-psychisch Kranke und andere Volljährige, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, in stationärer Pflege (Heim- und Kurzzeitpflege) oder in teilstationärer Pflege (Tages- und Nachtpflege) zu pflegen, betreuen und soweit möglich durch geeignetes Training wieder zu einer selbständigen Lebensführung zu befähigen. Personen unter 18 Jahren werden nicht aufgenommen.</p> <p>(2) Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein sowie Pflegeheim Schloß Rheinweiler und Ambulanter Dienst. Zweck des Pflegeheimes Markgräflerland Weil am Rhein sowie des Pflegeheimes Schloß Rheinweiler und des Ambulanten Dienstes ist es, Menschen, die älter als 50 Jahre und auf fremde Hilfe angewiesen sind oder aus Altersgründen stationärer, teilstationärer und ambulanten Pflege bedürfen, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu gewähren zur Unterstützung bzw. zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder zur Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen durch die betreute Person selbst. Zweck des Pflegeheimes Markgräflerland und des Pflegeheimes Schloss Rheinweiler ist weiterhin die Speiseversorgung (Mahlzeitendienst) von Personen, die entweder a) älter als 75 Jahre sind oder b) aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes nicht selber kochen können oder c) sozial schwach sind. Für MS-Kranke gilt das Mindestalter von 50 Jahren nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Zweck des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Markus-Pflüger-Zentren Zweck der Markus-Pflüger-Zentren ist es, seelisch behinderten Menschen, suchterkrankten Menschen und andere volljährige Personen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, die erforderlichen Unterstützungs- und Betreuungsleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz, der Eingliederungshilfe und der Pflege zu gewähren und, soweit möglich, durch geeignetes Training wieder zu einer selbständigen Lebensführung zu befähigen.</p> <p>(2) Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein sowie Pflegeheim Schloss Rheinweiler und Ambulanter Dienst. Zweck des Pflegeheimes Markgräflerland Weil am Rhein sowie des Pflegeheimes Schloss Rheinweiler und des Ambulanten Dienstes ist es, Menschen, die älter als 18 Jahre und auf fremde Hilfe angewiesen sind oder aus Altersgründen stationärer, teilstationärer und ambulanten Pflege bedürfen, die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zu gewähren zur Unterstützung bzw. zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder zur Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen durch die betreute Person selbst.</p> <p>(3) Der öffentliche Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der in § 1 genannten stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen und Dienste, Angebote des Wohnens für seelisch behinderte Menschen, Angebote der Tagesstruktur sowie Beschäftigungsangebote für seelisch behinderte Menschen und weitere Betreuungsangebote.</p>	<p>Die Vorschrift muss ebenfalls wg. der Dezentralisierung der Markus-Pflüger-Zentren geändert werden. Schwerpunkt der Markus-Pflüger-Zentren ist die Betreuung und Pflege seelisch behinderter Menschen (psychisch kranker Menschen) und/oder suchterkrankter Menschen.</p> <p>Für die Betreuung dieses Personenkreises werden sowohl Angebote der „Hilfe zur Pflege“ nach den Vorschriften des SGB XI als auch Angebote der Eingliederungshilfe gemacht. Das Angebot wird ergänzt durch Leistungen der Tagesstruktur sowie arbeits- und beschäftigungstherapeutische Angebote als auch ambulante Angebote.</p> <p>Die ursprüngliche Beschränkung des Zweckes auf die Betreuung von Menschen, die älter als 50 Jahre sind, ist ersetzt worden durch ein Mindestalter von 18 Jahren, um den Handlungsspielraum der Einrichtung nicht unnötig einzuschränken. Insbesondere im Bereich für MS-Kranke des Pflegeheimes Markgräflerland werden auch Personen unter 50 Jahren aufgenommen.</p> <p>Der Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“ ist als satzungsgemäßer Zweck gestrichen worden, da diese Aufgabe ab dem 01.01.2018 das neu gegründete Inklusionsunternehmen des Landkreises „IngA Service GmbH“ erbringt.</p>

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5 Mio. Euro und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Markus-Pflüger-Heim Schopfheim-Wiechs: 2.000.000,-- € 2. Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein: 2.500.000,-- € 3. Pflegeheim Schloß Rheinweiler: 400.000,-- € 4. Ambulanter Dienst des Pflegeheimes Schloß Rheinweiler 100.000,-- € 	<p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5 Mio. Euro. und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Markus-Pflüger-Zentren: 2.000.000,-- € b) Pflegeheim Markgräflerland Weil am Rhein: 2.500.000,-- € c) Pflegeheim Schloss Rheinweiler: 400.000,-- € d) Ambulanter Dienst des Pflegeheimes Schloss Rheinweiler 100.000,-- € <p>Das Stammkapital ist voll eingebracht.</p>	<p>Redaktionell wurde lediglich der Name des Markus-Pflüger-Heimes in Markus-Pflüger-Zentren angepasst. Ansonsten hat sich diese Bestimmung nicht geändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>Organe des Eigenbetriebes sind der Kreistag, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Eigenbetriebs</p> <p>Organe des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat/die Landrätin und die Betriebsleitung.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Änderungen</p>

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe</p> <p>Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Lörrach.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe</p> <p>Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe ergeben sich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, aus der jeweils gültigen Hauptsatzung des Landkreises Lörrach. Bei sich widersprechenden Regelungen hat die Hauptsatzung des Landkreises Lörrach Vorrang vor dieser Satzung.</p>	<p>Prinzipiell nur redaktionelle Änderungen. Die Vorschrift stellt jetzt klar, dass bei sich widersprechenden Regelungen die Hauptsatzung gilt.</p>

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Kreistags</p> <p>Der Kreistag entscheidet neben den in § 14 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung, 2. den Erlass von Satzungen, 3. Angelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder dieser vorzulegen sind, 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes, 6. die Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne, 7. die allgemeine Festsetzung von Vergütungssätzen sowie Gebühren, 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, 9. Gewährung von Darlehen sowie einmalige Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000 €, 	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Kreistags</p> <p>Der Kreistag entscheidet über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Satzung vorbehalten sind. Neben den in § 14 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die grundlegenden Ziele sowie wesentliche Änderungen in der Struktur des Eigenbetriebes (insbesondere die Schaffung und Schließung von Bereichen) 2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung, 3. den Erlass von Satzungen, 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes, 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, 7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, 	<p>Der § 8 Nr. 1 neu wird zur Klarstellung als Generalklausel eingefügt.</p> <p>Der § 8 Nr. 3 alt wurde gestrichen, da die Zuständigkeiten nach Priorität und finanziellen Wertgrenzen geregelt sind (vgl. § 11).</p> <p>Die bisherige Nr. 7 alt wurde gestrichen. Die Vergütungssätze der Heime werden mit den Kostenträgern (Pflegkassen und Sozialhilfeträger) ausgehandelt.</p> <p>Der § 8 Nr. 9 alt ist gestrichen worden, da dieser Punkt in § 11 Abs. 2 e) neu geregelt ist.</p>

<p>10. Abschluss von Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungen, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (> 500.000,-- €) sind,</p> <p>11. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis, die Entlastung der Betriebsleitung, die Benennung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,</p> <p>12. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.</p>	<p>8. den Abschluss von Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungen, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung (mehr als 500.000 €) sind,</p> <p>9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlusts, die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis, die Entlastung der Betriebsleitung, die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss,</p> <p>10. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,</p> <p>11. weitere Aufgaben siehe § 10 Abs. 2.</p>	<p>Der § 8 Nr. 11 alt (jetzt § 8 Nr. 9 neu) ist ausführlicher formuliert worden.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Sozialausschuss des Landkreises Lörrach gem. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach (vom 17.11.2004) übernimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses nach dieser Satzung.</p> <p>(2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten somit die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Der Sozialausschuss des Kreistages gem. § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach übernimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses nach dieser Satzung.</p> <p>(2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Inhaltlich keine Änderung.</p> <p>Es erfolgten lediglich redaktionelle Änderungen.</p>

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung															
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind, einschließlich der Anträge, die an den Kreistag gestellt werden und Angelegenheiten des Eigenbetriebes betreffen.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 8 der Kreistag zuständig ist, neben den in § 14 genannten Personalangelegenheiten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall, 2. Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000 € überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Der Ausschuss ist ferner zuständig für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 100.000 € überschritten wird. 3. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 50.000,00 € bis zu 500.000 € im Einzelfall, 4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als 10.000 € bis zu 50.000 € im Einzelfall; die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des 	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind einschließlich der Anträge, die an den Kreistag gestellt werden und Angelegenheiten des Eigenbetriebs betreffen. (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 8 der Kreistag zuständig ist, neben den in § 15 genannten Personalangelegenheiten über die in § 11 Abs. 2 genannten Zuständigkeiten nach Wertgrenzen. <p style="text-align: center;">§ 11 Zuständigkeiten nach Wertgrenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf; davon ausgenommen ist der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand. (2) Dem Betriebsausschuss sowie der Betriebsleitung werden gemäß nachstehenden Wertgrenzen zur dauernden Erledigung übertragen: <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">Ausschuss</td> <td style="text-align: right;">Betriebsleitung</td> </tr> <tr> <td>a) Der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, im Einzelfall</td> <td style="text-align: right;">über 100.000 €</td> <td style="text-align: right;">100.000 €</td> </tr> <tr> <td>b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis zu</td> <td style="text-align: right;">500.000 €</td> <td style="text-align: right;">100.000 €</td> </tr> <tr> <td>c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um</td> <td style="text-align: right;">100.000 €</td> <td style="text-align: right;">20.000 €</td> </tr> <tr> <td>d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs.</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> 		Ausschuss	Betriebsleitung	a) Der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, im Einzelfall	über 100.000 €	100.000 €	b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis zu	500.000 €	100.000 €	c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um	100.000 €	20.000 €	d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs.			<p>Der § 10 neu ist gekürzt worden, da sich die Zuständigkeiten jetzt überwiegend aus den §§ 11 Abs. 2 und 15 ergeben.</p> <p>Die Zuständigkeitsregelung des § 11 neu entspricht § 5 der Hauptsatzung mit dem Unterschied, dass anstelle der Landrätin beim EBH die Betriebsleitung zuständig ist.</p>
	Ausschuss	Betriebsleitung															
a) Der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, im Einzelfall	über 100.000 €	100.000 €															
b) Die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten bis zu	500.000 €	100.000 €															
c) Die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber überschritten wird um	100.000 €	20.000 €															
d) Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 84 Abs.																	

	Eigenbetriebs von mehr als 50.000 € im Einzelfall,	1 und 2 GemO im Einzelfall von bis zu	100.000 €	20.000 €	
5.	Stundung von Beträgen über 20.000 €, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden,	e) Die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von bis zu	10.000 €	5.000 €	
6.	Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 € bis zu 500.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 25.000 € bis zu 100.000 € beträgt,	f) Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO	unbegrenzt		
		g) Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall bis zu	50.000 €	10.000 €	
7.	der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 €,	h) Die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises im Einzelfall bis zu	500.000 €	50.000 €	
8.	den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, sofern der Wert des Vertrages oder des Rechtsgeschäftes zwischen 100.000,- € und 500.000,- € liegt und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,	i) Die Stundung von Beträgen, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt werden, bis zu	500.000 €	50.000 €	
		j) Die Stundung von Beträgen bis zu 6 Monaten im Betrag		unbegrenzt	
9.	die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind, zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben sowie außer-planmäßigen Investitionsvorhaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10.000 € übersteigen und nicht mehr als 100.000 € betragen,	k) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO im Einzelfall bis zu	500.000 €	100.000 €	
10.	die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung,	l) Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu	500.000 €	50.000 €	
11.	alle Fragen, die die grundsätzliche Struktur und Aufgabenstellung der Pflegeheime betreffen.	m) Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu	500.000 €	50.000 €	
(3)	Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 aufgeführten Wertgrenzen ist die Betriebsleitung, für Beträge über diesen Grenzen der Kreistag zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.	n) Das Führen von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert bis zu	500.000 €	50.000 €	
		o) oder bei Vergleichen das Zugeständnis des	100.000 €	25.000 €	

	<p>Landkreises bis zu beträgt.</p> <p>p) Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag jährlich im Einzelfall bis zu 500 €</p> <p>q) Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu 100.000 €</p> <p>r) den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt und der Wert des Vertrages oder des Rechtsgeschäftes bis zu 500.000 € 100.000 €</p> <p>(3) Für Beträge über den Wertgrenzen des Ausschusses ist der Kreistag zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§11 Aufgaben des Landrats</p> <p>(1) In dringenden Angelegenheiten des Kreistags, deren Erledigung anstelle des Kreistags auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Betriebsausschuss zuständig ist. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.</p> <p>(3) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben des Landrats/der Landrätin</p> <p>(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistags oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat/die Landrätin an Stelle des Kreistags oder des Betriebsausschusses; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Kreistags oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Landrat/die Landrätin kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(3) Der Landrat/die Landrätin muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er/sie für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er/Sie kann dies anordnen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.</p>	<p>Die Vorschrift ist lediglich redaktionell angepasst worden.</p>

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 12 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht kraft Amtes aus dem Dezernent/der Dezernentin des Dezernats 1 des Landkreises Lörrach.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird gem. § 4 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes eine Betriebsleitung bestellt; sie besteht aus einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin und führt die Bezeichnung "Betriebsleiter/Betriebsleiterin Eigenbetrieb Heime des Landkreises Lörrach".</p> <p>(2) Der/ die ständige Stellvertreter/in der Betriebsleitung wird auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Landrat/ von der Landrätin bestimmt.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung unterliegt der Aufsicht durch den/ die Landrat/ Landrätin im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz.</p>	<p>Die Vorschrift ist angepasst worden, da die alte Vorschrift schon seit dem Jahr 2009 nicht mehr stimmt (Damals hatte der Kreistag entschieden, dass Herr Heichel zum Betriebsleiter bestellt wird und somit zukünftig nicht mehr „kraft Amtes“ der Dezernent 1 die Betriebsleitung innehat).</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheidet insbesondere über</p> <p>1. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 100.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,</p> <p>2. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, bis zu einer Vergabesumme von 100.000 € im Einzelfall.</p> <p>Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und fachliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.</p> <p>(3) Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats/der Landrätin gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung der genannten Organe vorzulegen. Falls von den Maßnahmen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt</p>	<p>Die Vorschriften zu den Aufgaben der Betriebsleitung sind überwiegend redaktionell geändert worden.</p> <p>Viele Zuständigkeiten der Betriebsleitung sind jetzt unter § 11 Abs. 2 geregelt.</p>

<p>3. Die Betriebsleitung ist ferner zuständig für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und eine Überschreitung der Vergabesumme des Gesamtvorhabens nicht erfolgt oder wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 20.000 € überschritten wird,</p> <p>4. die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit sie nicht erfolgsgefährdend sind oder unabweisbar sind,</p> <p>5. die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 5.000 €,</p> <p>6. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall,</p> <p>7. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt bis zu 6 Monaten, im übrigen bis zu 20.000 €,</p> <p>8. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und Umschuldung von Darlehen,</p> <p>9. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge der Haushaltssatzung,</p> <p>10. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleich kommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. von § 88 Abs. 3 GemO bei einem Betrag bis 100.000 € im Einzelfall,</p>	<p>werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und die Entscheidung des Landrats/der Landrätin in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat/die Landrätin für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Landrat/die Landrätin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten, 2. unverzüglich zu berichten, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss. <p>(6) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 11 Abs. 2 genannten Zuständigkeiten nach Wertgrenzen, 2. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung und Umschuldung von Darlehen, 	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>11. Geldanlagen,</p> <p>12. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 50.000,00 €,</p> <p>13. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährliche Miet- und Pachtsumme von 50.000 €,</p> <p>14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 25.000 € nicht übersteigt,</p> <p>Beträge unterhalb dieser Wertgrenzen können auf die einzelnen Heimleitungen delegiert werden.</p> <p>(2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung kann diese Aufgaben, insbesondere die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, auf die jeweiligen Heimleitungen delegieren.</p> <p>Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung ergeben sich insbesondere aus den §§ 10 Abs. 3 sowie 13 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche und fachliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich</p> <p>Die Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags oder des Betriebsausschusses gehören, hat die Betriebsleitung vorzubereiten und mit einem Vorschlag für die Entscheidung den genannten Organen vorzulegen.</p> <p>Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags und des Betriebsausschusses.</p> <p>Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen</p>	<p>3. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Höchstbeträge der Haushaltssatzung,</p> <p>4. Geldanlagen.</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.</p> <p>Sie hat insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten, 2. unverzüglich zu berichten wenn <ol style="list-style-type: none"> a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan abgewichen werden muss, b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Investitionsplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Investitionsplan abgewichen werden muss. 		
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 14 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.</p> <p>(2) Der Kreistag ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Heimleiters/der Heimleiterin.</p> <p>(3) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von sonstigen Mitgliedern der Heimleitung (Pflegedienstleitung, Hauswirtschaftsleitung, Sozialdienst, Heimarzt).</p> <p>(4) Ansonsten ist die Betriebsleitung für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten sowie Zivildienstleistenden zuständig. Sie kann diese Aufgaben auf die jeweils fachlich zuständigen Heimleitungen delegieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Der Kreistag regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.</p> <p>(2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.</p> <p>(3) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleitung sowie der Heim- bzw. Einrichtungsleitungen entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin.</p> <p>(4) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von sonstigen Mitgliedern der Heim- bzw. Einrichtungsleitung (insbes. Pflegedienstleitung, Hauswirtschaftsleitung, Leitung Sozialdienst, Leitung Ambulanter Dienst sowie Hausleitungen von kleineren Einrichtungen (bis zu 50 Plätzen) die der Heim- bzw. Einrichtungsleitung disziplinarisch unterstellt sind) entscheidet der Landrat/die Landrätin im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.</p> <p>(5) Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von allen in den Absätzen 3 und 4 nicht genannten Beschäftigten entscheidet die Betriebsleitung.</p> <p>(6) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Landrat/ die Landrätin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.</p>	<p>Inhaltlich geändert hat sich, dass die Landrätin im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zuständig ist für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von sonstigen Mitgliedern der Heimleitung (Pflegedienstleitung, Hauswirtschaftsleitung, Sozialdienst). Aufgrund des sehr engen Personalmarktes in diesen Berufsfeldern ist es notwendig, hier schnell reagieren zu können. Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherigen Entscheidungswege zu lang waren.</p>

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 15 Vertretung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.</p> <p>(3) Verpflichtungserklärungen i. S. v. § 54 Abs. 1 GO werden vom Betriebsleiter handschriftlich unterschrieben.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung sowie die vertretungsberechtigten Mitarbeiter zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung kann Beamte/Beamtinnen oder Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.</p> <p>(3) Verpflichtungserklärungen i. S. v. § 54 Abs. 1 GemO werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung wird sie durch die ständige Stellvertretung vertreten.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung, ihre Stellvertretung und die übrigen zeichnungsbefugten Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten unterzeichnen Schreiben des Eigenbetriebes ohne Zusatz.</p>	<p>Neu geregelt ist, dass im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung die Stellvertretung Verpflichtungserklärungen unterzeichnen kann und die Betriebsleitung und die übrigen zeichnungsberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes ohne Zusatz unterzeichnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Geschäftsverteilung</p> <p>Die Betriebsleitung regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes</p>		<p>Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift zu streichen. Die Verpflichtung, die Geschäftsordnung innerhalb des Eigenbetriebes durch eine Geschäftsordnung zu regeln, sollte entfallen.</p> <p>Die Betriebsleitung ist befugt, die Geschäftsordnung innerhalb des Eigenbetriebes zu regeln.</p>

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 17 Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen</p> <p>Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 16 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft des Landkreises von Bedeutung ist.</p>	<p>Diese Bestimmung ist neu und erforderlich, da die Betriebsleitung nicht mehr „kraft Amtes“ beim Fachbeamten für das Finanzwesen liegt, wie es in § 12 der alten Satzung vorgesehen war.</p>

Bisherige Fassung	Vorschlag neue Fassung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 17 Wirtschaftsjahr</p> <p>(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet diese Unterlagen unverzüglich der örtlichen Prüfungseinrichtung zur Prüfung zu.</p> <p>(4) Der Landrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten. Der Kreistag stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Die Regelungen zum Wirtschaftsplan und dem Jahresabschluss sind aus der Satzung gestrichen worden, da das schon gesetzlich insbesondere durch das Eigenbetriebsgesetz geregelt ist. Intern hat der Landkreis hierzu Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebsatzung tritt rückwirkend am 01.01.20005 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Die am 21.03.2018 geänderte Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.</p>	